

Fachübergreifende Modulprüfung
Europäische und internationale Grundlagen des Rechts

Einführung in das Europarecht – Europäisches Verfassungsrecht

MUSTER-ANGABE

FAMILIENNAME

VORNAME

--

MATRIKELNUMMER

PUNKTE

--

1. Frage (2P):

Was hat sich im Bereich des unionsrechtlichen Schutzes von Grund- und Menschenrechten durch den Vertrag von Lissabon geändert?

2. Frage (6P):

Das Europäische Parlament konnte durch diverse Änderungen der Verträge stets den größten Zuwachs an Befugnissen verbuchen.

a) Beschreiben Sie den Wahlmodus zum Europäischen Parlament! (2P)

b) Wie viele Abgeordnete sitzen seit der Wahl 2014 im Europäischen Parlament? (1P)

c) Nennen Sie ein Beispiel für ein sogenanntes Kontrollrecht, das dem Europäischen Parlament zukommt! (1P)

d) Der Europäische Rat und der Rat sind von einem Kandidaten für das Amt des Präsidenten der Europäischen Kommission begeistert. Auch für den Rechnungshof und die Europäische Zentralbank wäre diese Person ein „Wunschkandidat“. Das Europäische Parlament ist allerdings gegen diesen Kandidaten. Was wird passieren? Argumentieren Sie anhand einer Vertragsbestimmung! (2P)

3. Frage (5P):

Nehmen Sie zu folgenden Aussagen Stellung und geben Sie an, ob diese richtig oder falsch sind. Begründen Sie Ihre Antwort!

- **Nur Unionsrechtsakte sind richtlinienkonform auszulegen. (1P)**

- **Behörden und Gerichte sind niemals verpflichtet, einen bestandskräftigen Bescheid oder ein Urteil zurückzunehmen, wenn sich später deren Unvereinbarkeit mit Unionsrecht herausstellt. (1P)**

- **Ob ein mit einem EU-Rechtsakt in Konflikt stehendes nationales Gesetz absolut oder relativ nichtig ist, entscheidet die nationale Rechtsordnung. (1P)**

- **Das Unionsrecht verlangt im Regelfall eine Durchbrechung des sogenannten Beibringungsgrundsatzes. (1P)**

- **Verschulden ist keine Voraussetzung für die Staatshaftung. (1P)**

4. Frage (5P):

Der Begriff des Rechtsetzungsverfahrens bezieht sich im Regelfall auf die Erzeugung von Sekundärrecht iSd Art 288 AEUV.

- a) Die sogenannten besonderen Gesetzgebungsverfahren sehen im Vergleich zu dem sogenannten ordentlichen Gesetzgebungsverfahren Abweichungen vor. Nennen Sie ein Beispiel! (1P)**

- b) Für eine Verordnung kommen die erforderlichen Mehrheiten im Rat nicht zustande. Neun Mitgliedstaaten finden dies sehr schade. Was können diese nun versuchen? Wie müssen sie hierbei vorgehen? Erläutern Sie in Grundzügen! (2P)**

- c) Es soll eine auf Art 83 Abs 2 AEUV gestützte Richtlinie zur Angleichung der nationalen Strafrechtvorschriften erlassen werden. Ein Mitgliedstaat findet allerdings, dass hierdurch „grundlegende Aspekte seiner Strafrechtsordnung“ bedroht sind. Was kann er nun versuchen? (1P)**

- d) Definieren Sie den Begriff „atypischer Rechtsakt“! (1P)**

5. Frage (6P):

Herr Rasmussen wurde 2012 aus dem dänischen Bildungsministerium entlassen. Grundsätzlich hätte er Anspruch auf eine Entlassungsabfindung gem AngG. Da er bei seinem Ausscheiden jedoch das 60. Lebensjahr vollendet und Anspruch auf eine Altersrente hatte, wurde ihm mit Berufung auf eine sehr weit gehaltene Ausnahmebestimmung des AngG die Entlassungsabfindung in den Unterinstanzen verweigert. Diese Ausnahmebestimmung wird laut ständiger Rechtsprechung immer so ausgelegt. Der Wortlaut ließe auch eine andere Auslegung zu. Der zuständige Berichterstatter am dänischen OGH, Dr. Andersen, sieht eine Diskrepanz mit RL 2000/78, die Vorbild für die Ausnahmebestimmung war. Er findet auch kein passendes EU-Leiterteil.

a) Wie könnte Dr. Andersen nachprüfen, ob der dänische Oberste Gerichtshof den EuGH anrufen muss? Zu welchem Ergebnis wird Dr. Andersen kommen? Argumentieren Sie anhand einer Leitentscheidung! (4P)

b) Ein Richterkollege erzählt ihm, dass angesichts der weit gehaltenen Ausnahmebestimmung der Schlüssel in der richtlinienkonformen Interpretation liegt. Dr. Andersen hat noch nie davon gehört. Was wird im Rahmen der richtlinienkonformen Interpretation ausgelegt? Wo sind ihre Grenzen? (2P)

6. Frage (6P):

Herr Dontschew, der in dem bulgarischen Dorf Alamovtsi nahe der Grenze zu Griechenland schon ein erfolgreiches Optikergeschäft betreibt, möchte nun auch in den nahegelegenen griechischen Dörfern Kidaris und Martinos zwei weitere Optikergeschäfte eröffnen. Bei seinen Recherchen stößt er auf ein griechisches Gesetz, welches besagt, dass ein Optiker nur ein einziges Optikergeschäft betreiben darf. Herr Dontschew ist der Ansicht, dass dieses Gesetz nicht mit der in der EU gewährten Niederlassungsfreiheit in Einklang stehen kann.

a) Wer ist vom persönlichen Schutzbereich der Niederlassungsfreiheit grundsätzlich umfasst? Wie sieht es in diesem konkreten Fall aus? (2P)

)

b) Liegt in diesem Fall eine Diskriminierung oder eine Beschränkung vor? Begründen Sie! (1P)

c) Welche Arten von Rechtfertigungsgründen stehen hier offen? (1P)

d) Prüfen Sie anhand des Schemas, ob ihrer Ansicht nach der Grund „Schutz der öffentlichen Gesundheit“ einschlägig ist! (2P)